



Freie und Hansestadt Hamburg

AMT FÜR ARBEITSSCHUTZ



Ansprechpartner

Herr Armerding, Herr Mayer

Tel.: 040/42837-3153

Kinderbeschäftigung

Herausgeber

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit u. Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz

in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss

für Jugendarbeitsschutz

Billstraße 80

20539 Hamburg

Bezug

Diese Broschüre (M24) ist kostenlos
erhältlich beim Amt für Arbeitsschutz

unter der o.a. Anschrift und unter

Tel.: 040/42837-3134

Fax: 040/42794-8048

E-Mail: publicorder@bsg.hamburg.de

Internet: www.arbeitsschutz.hamburg.de

Gestaltung

Arnan, Dalladas-Djemai, Nunes

Druck

P+N Offsetdruck KG Hamburg

2. Auflage November 2002, Impressum aktualisiert 06/2006

Anmerkung zur Verteilung: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Kinderarbeit

Was ist erlaubt?

Kinderbeschäftigung – Was ist erlaubt?

Wer ist ein Kind, wer ein Jugendlicher?

Ein Kind – im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes* – ist, wer noch nicht 15 Jahre alt oder noch vollzeitschulpflichtig ist. Die sogenannte Vollzeitschulpflicht erstreckt sich in Hamburg auf 9 Schuljahre. Beispielsweise ist ein 16jähriger Junge, der in die 8. Schulklasse geht im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein Kind, während ein 15jähriges Mädchen, das 9 Schuljahre besucht hat, als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes eingestuft wird. Das Mädchen würde nicht mehr unter die hier beschriebenen Regelungen zur Kinderbeschäftigung fallen.



* Verbote und Ausnahmen zur Kinderarbeit sind im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Nähere Details werden in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) beschrieben. Siehe Abdruck im Innenteil dieses Faltblattes.

Dürfen Kinder ihr Taschengeld aufbessern?

Ja, wenn die Eltern einwilligen, dürfen Kinder über 13 Jahre mit leichten Arbeiten beschäftigt werden. Leichte und für Kinder geeignete Arbeiten (§ 2 Kind-ArbSchV*) sind u.a.

- ▶ Zeitungen und Zeitschriften austragen,
- ▶ Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
- ▶ Betreuung von Haustieren,
- ▶ Private Botengänge erledigen,
- ▶ Babysitten,
- ▶ Nachhilfeunterricht geben,
- ▶ Einkaufen gehen.

Diese Tätigkeiten sind vom Gesetzgeber auf 2 Stunden pro Tag befristet. Nur im landwirtschaftlichen Betrieb darf das Kind bis zu 3 Stunden pro Tag helfen. Eine Beschäftigung der Kinder vor dem Schulbeginn und während des Schulunterrichts ist allerdings verboten (§ 5 JArbSchG).



Schülerinnen und Schüler bis zur 9. Klasse (Vollschulzeitpflicht) dürfen während der Schulferien maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr beschäftigt werden (§ 5 JArbSchG).



Wann dürfen Kinder in den Medien und im Theater auftreten?

Bevor Kinder zum Beispiel bei Hörfunk, Fernsehen, Film, Theater oder Werbeveranstaltungen beschäftigt werden dürfen, muss dieses bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, in Hamburg beim Amt für Arbeitsschutz, beantragt und von ihr genehmigt werden (§ 6 JArbSchG).

Unter Einhaltung bestimmter Bedingungen dürfen Kinder

- ▶ über 3 Jahre bei Werbeveranstaltungen, Rundfunk-, Film- oder Fotoaufnahmen, Musikaufführungen u.ä. täglich für 2 Stunden mitwirken.

- ▶ über 6 Jahre für 3 Stunden bei diesen Aktivitäten (siehe erster Spiegelstrich) täglich und bei Theatervorstellungen für 4 Stunden mitspielen.

Wann dürfen Kinder sonst noch arbeiten?

Bis zu 7 Stunden pro Tag und 35 Stunden pro Woche dürfen Kinder beschäftigt werden:

- ▶ im Rahmen eines Betriebspraktikums,
- ▶ zum Zwecke einer Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie oder
- ▶ zur Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Auch für diese Fälle gilt: die übrigen Schutzbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes müssen eingehalten werden (§ 5 JArbSchG).

Was dürfen Kinder generell nicht?

Kinder dürfen keine Tätigkeiten verrichten, die mit Gesundheitsgefahren verbunden sein können, wie zum Beispiel das Heben und Tragen schwerer Lasten, ungünstige Körperhaltungen oder Unfallgefahren (§ 2 KindArbSchV).

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

(JArbSchG) vom 12.04.1976, zuletzt geändert am 21.12.2000 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 965 und 2000 Seite 1983)

§ 2

Kind, Jugendlicher

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5

Verbot der Beschäftigung von Kindern

(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern

1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,

1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,

nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.

(4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.

(5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.



§ 6

Behördliche Ausnahme für Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
 2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
- a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
- b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
3. die erforderlichen Vorkehrungen

und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,

4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,

1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tage das Kind beschäftigt werden darf,
2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

§ 7

Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen

1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 46 entsprechende Anwendung.

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz

(Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509)

Auf Grund des § 5 Abs. 4a des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (Bundesgesetzblatt S. 311) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Beschäftigungsverbot

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz und § 2 dieser Verordnung Ausnahmen vorsehen.

§ 2

Zulässige Beschäftigungen

(1) Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden

1. mit dem Austragen von Zeitun-

gen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,

2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit

- a) Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
- b) Botengängen,
- c) der Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
- d) Nachhilfeunterricht,
- e) der Betreuung von Haustieren,
- f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,

3. in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei

- a) der Ernte und der Feldbestellung
- b) der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- c) der Versorgung von Tieren,

4. mit Handreichungen beim Sport,

5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien, wenn die Beschäftigung nach § 5

Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes leicht und für sie geeignet ist.

(2) Eine Beschäftigung mit Arbeiten nach Absatz 1 ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last,
2. infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend ist oder
3. mit Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, verbunden ist, von denen anzunehmen ist, daß Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche sie

wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

(3) Die zulässigen Beschäftigungen müssen im übrigen den Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechen.

§ 3

Behördliche Befugnisse

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall feststellen, ob die Beschäftigung nach § 2 zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Kinder dürfen grundsätzlich nicht arbeiten